

Richtlinien des Bundeslandes Salzburg für die Gewährung von Finanzausweisungen nach § 21 Abs. 9 FAG 2008

I.

Grundsätzliches

Von den nach § 21 FAG 2008 zur Verfügung stehenden Finanzausweisungen werden max. 10 % als jährlicher Vorweganteil für Gemeindefusionen und Gemeindekooperationen gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008 vorgesehen und nach Maßgabe der Richtlinien für den Verteilungsvorgang verwendet.

II.

Gemeindefusionen

Eine Gemeindefusion ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden.

Eine Gemeindefusion ist von den interessierten Gemeinden bis 15. Juni des laufenden Jahres anzumelden.

Der Anmeldung sind die korrespondierenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen dieser Gemeinden und deren Kundmachungsnachweise anzuschließen.

Je an der Gemeindefusion beteiligter Gemeinde werden im ersten Jahr 80.000 €, im zweiten Jahr 60.000 €, im dritten Jahr 40.000 € und im vierten Jahr 20.000 € ausgeschüttet.

Wird die Gemeindefusion nicht wirksam, ist die ausgeschüttete Finanzausweisung längstens bis 31. Jänner des der Ausschüttung folgenden Jahres zurückzuzahlen.

III.

Gemeindekooperationen

Eine Gemeindekooperation ist die nachhaltige und rechtlich gesicherte Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Gemeinden. Die Zusammenarbeit kann in einer zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsform (Vertrag, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Unternehmensrechts, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gemeindeverband) organisiert werden.

1.

Einer Finanzausweisung zugänglich sind:

a) Alle Pflichtaufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, wie z.B. bei Schulen, Schulsport, Straßen, Gemeindeämtern, Feuerwehrhäusern, Friedhöfen und Bauhöfen.

b) Der pflichtaufwandsnahe Ermessensbereich, wo also eine faktische öffentliche Verpflichtung der Gemeinde gegeben ist, wie z.B. bei Kinderbetreuung, Vereinsräumen, Jugendeinrichtungen und Musikschulgebäuden und -räumlichkeiten.

2.

Eine bereits bestehende Zusammenarbeit ist einer Finanzausweisung nicht zugänglich, es sei denn, dass eine wesentliche Verbesserung erfolgt oder zwei oder mehrere Gemeinden neu hinzukommen.

3.

Gemeindekooperationen sind von den interessierten Gemeinden bis 15. Juni des laufenden Jahres anzumelden.

4.

Der Anmeldung sind die rechtlichen Grundlagen und die korrespondierenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen dieser Gemeinden sowie deren Kundmachungsnachweise anzuschließen.

Den Beschlüssen müssen die genaue Beschreibung und Finanzierung des Vorhabens zu entnehmen sein.

5.

Je Gemeindekooperation können höchstens 15 % der damit verbundenen Investitionskosten bezuschusst werden.

6.

Im Falle der Ausschöpfung des Vorweganteiles durch diese Ausschüttungen ist der Zuschuss entsprechend dem Verhältnis der Finanzkraft (§ 21 Abs. 5 FAG 2008) aller an den angemeldeten Gemeindekooperationen beteiligten Gemeinden aliquot zu kürzen.

7.

Wird die Gemeindekooperation nicht wirksam, so ist der Zuschuss längstens bis 31. Jänner des der Zuschussgewährung folgenden Jahres zurückzuzahlen.

8.

Wird die Gemeindekooperation innerhalb von fünf Jahren aufgelöst oder des der Zuschussgewährung ursprünglich zu Grunde gelegenen Inhaltes entkleidet, so sind im Falle einer Auflösung (Entkleidung des ursprünglich zu Grunde gelegenen Inhaltes) in den ersten drei Jahren längstens bis 31. Jänner des auf die Auflösung (Entkleidung des ursprünglich zu Grunde gelegenen Inhaltes) folgenden Jahres der gesamte Zuschuss, im Falle einer Auflösung (Entkleidung des ursprünglich zu Grunde gelegenen Inhaltes) in den folgenden fünf Jahren ein Fünftel des Zuschusses vervielfacht mit der Zahl der angefangenen entfallenen Jahre, längstens binnen Monatsfrist gerechnet ab der Auflösung (Entkleidung des ursprünglich zu Grunde gelegenen Inhaltes), zurückzuzahlen.

IV.

Bedingungen

Die Zusage der Finanzzuweisungen hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

In der Zusage ist festzulegen, dass

1.

der Antragsteller den Organen des Landes Überprüfungen des Vorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,

2.

der Antragsteller den schriftlichen Verwendungsnachweis übermittelt,

3.

der Antragsteller bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,

4.

die Zusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Finanzzuweisungen zurückzubezahlen sind, wenn

- a) die Finanzausweisung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers erlangt wurde,
- b) die Finanzausweisung widmungswidrig verwendet wird,
- c) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.

V.

Mittelverwendung

Wird der Vorweganteil nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft, so sind die verbleibenden Mittel den für die Verteilung gem. § 21 Abs. 10 FAG 2008 vorgesehenen Mitteln zuzuschlagen.

VI.

In-Kraft-treten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.